Gemeindeliegenschaften-Schutzkonzept
(exkl. Sportliegenschaften)

Gültig ab 9. Dezember 2020 bis auf Weiteres

Mit diesem Schutzkonzept wird die Nutzung der Gemeindeliegenschaften gemäss den allgemein gültigen Benützungsreglementen/Auflagen möglich. Die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bezüglich Hygiene- und Abstandsvorschriften sind in Eigenverantwortung einzuhalten.

Wie dürfen die Anlagen belegt werden?

Folgende Infrastrukturen können genutzt werden:

- Elterntreffraum (ca. 70 m²)
- Gemeindesaal (ca. 100 m²)
- Probelokal (ca. 85 m²)
- Singsaal (ca. 100 m²)
- Witerig Schützenstube (ca. 42 m²)
- Zelglitrotte (ca. 110 m²)

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Anlagen sind die Benutzer*innen selber verantwortlich. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept der Benutzer*innen beschrieben sein (Veranstalter müssen selbst für Reinigungs- und Oberflächen-Desinfektionsmittel besorgt sein).

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Benutzer*innen. Alle Anwesenden haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Wir appellieren auf die Eigenverantwortung der Nutzer*innen.

Es ist Aufgabe der Benutzer*innen sicherzustellen, dass alle Teilnehmer*innen detailliert über das Schutzkonzept bei Vereinstätigkeiten/Anlässen informiert sind und dieses einhalten.

Hettlingen, 9. Dezember 2020